

**1. Satzung
zur Änderung der Satzung
der Samtgemeinde Oderwald
über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der jeweils geltenden Fassung und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Oderwald in seiner Sitzung am 06. März 2003 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Samtgemeinde Oderwald über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 23. Okt. 2002 wird wie folgt geändert:

Anlage 1 – Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Samtgemeinde Oderwald vom 23.10.2002 - wird wie folgt geändert:

- Ziff. 22.1 wird neu 21.1
- Ziff. 22.2 wird neu 21.2
- Ziff. 22.3 wird neu 21.3
- Ziff. 22.3.1 wird neu 21.3.1
- Ziff. 22.3.2 wird neu 21.3.2
- Ziff. 22.3.3 wird neu 21.3.3
- Ziff. 23 wird neu 22.

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum **23.10.2002** in Kraft.

Börßum, 06. März 2003

Spier
Samtgemeindebürgermeister